

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	85 (1988)
Heft:	8
Artikel:	"Armut und Sozialhilfe in der Schweiz"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ruhige Jahresversammlung

An die 460 Behördemitglieder, Kolleginnen und Kollegen konnte Präsident Emil Künzler am Donnerstag, den 16. Juni zur ordentlichen 81. Jahresversammlung begrüssen. Unter den zahlreichen Gästen entbot er Landammann Paul Brandenberg, Dr. Beat Boren, dem gegenwärtigen Präsidenten des Kantonsparlamentes, einer Delegation des Gemeinderates von Ingenbohl-Brunnen, Otto Fiechter, Vorsitzendem des Deutschen Vereins, Eduard Kügler, Wien, als Vertreter unserer österreichischen Schwesterorganisation und den Ehrenmitgliedern Josef Huwiler, Werner Thomet und Erich Schwyter einen besondern Willkommensgruss.

Die statutarischen Geschäfte, wie Jahresbericht, Rechnung, Voranschlag, gaben zu keinen Diskussionen Anlass und wurden oppositionslos verabschiedet.

Für Fürsprecherin Claudia Wittmer, die als Mitglied des Vorstandes zurücktrat, weil sie in der kantonalen Verwaltung eine andere Aufgabe übernahm, wurde Bernhard Felder, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes Solothurn, gewählt.

Zu neuen Rechnungsrevisoren bestimmte die Jahresversammlung Ernst Schneibel, Leiter der Abteilung Buchhaltung des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, und Hermann Scheidegger, Vorsteher des Sozialamtes der Stadt Chur.

In französischer Sprache orientierte schliesslich Geschäftsführer Peter Tschümperlin über die aktuellen Probleme der SKÖF. (Die deutsche Übersetzung dieses Referates ist in dieser Nummer der Zöf zu finden.)

Grosse Beachtung fand der Vortrag vom Vorsitzenden des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Otto Fiechter, zum Thema «Armut und Armutsdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland» (siehe Juli-Nr. der Zöf).

Vizepräsident Ady Inglin dankte zum Abschluss der Versammlung Präsident Emil Künzler für seine engagierte Führung der SKÖF im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Den gemütlichen und (feucht) fröhlichen Ausklang fand die Jahresversammlung mit einer «Kreuzfahrt» auf dem Vierwaldstättersee. p. sch.

«Armut und Sozialhilfe in der Schweiz»

Stellungnahme der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge anlässlich des Weiterbildungskurses für Behördemitglieder und Sozialfachleute am 14. und 15. Juni 1988 in Brunnen

Aufgabe der Sozialhilfe

Gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen (Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzgebungen) ist es Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, materiell und immateriell in Not geratenen Menschen Hilfe zukommen zu lassen und womöglich die

Ursachen der Notlagen zu beseitigen. Dies geschieht durch persönliche Beratung und Hilfe, finanzielle Unterstützung sowie weitere Dienstleistungen. «Hilfe zur Selbsthilfe» bezeichnet dabei das Bestreben, die Bedürftigen in den Hilfsprozess einzubeziehen und Voraussetzungen zu schaffen sowie Kräfte zu mobilisieren, damit die Betroffenen mittel- und langfristig wirtschaftlich und psychisch wieder möglichst selbstständig leben können. Dieses Ziel ist nicht in jedem Fall gleichermaßen erreichbar.

Armut und Sozialhilfebedürftigkeit

Als arm dürfen in unserer nördlichen Hemisphäre Menschen betrachtet werden, welche einen schlechten Zugang zu lebenswichtigen Gütern, Dienstleistungen und Rechten haben, die der grossen Mehrheit der Bevölkerung durchaus leicht zugänglich sind. Die Höhe des finanziellen Existenzminimums lässt sich kaum nach einer allgemeingültigen Formel berechnen und variiert je nach der Situation im Einzelfall. Grundsätzlich kennen wir in der Schweiz drei Arten der Berechnung von Existenzminima: die sozialversicherungsrechtliche, die betreibungsrechtliche und die fürsorgerechtliche.

Leider besteht bis heute keine gesamtschweizerische Fürsorgestatistik, die Auskunft über die Anzahl der Unterstützungsbezüger und die getätigten Aufwendungen von Gemeinden, Kantonen und Bund gäbe. Die unterschiedlichen kantonalen und teilweise sogar kommunalen Regelungen stehen sinnvollen zahlenmässigen Erhebungen im Weg. Dennoch lassen sich aus Erfahrung und aus Stichprobenerhebungen unseres Verbandes einige allgemeine Aussagen zur Fürsorgebedürftigkeit in der Schweiz machen:

Der Anteil von durch die öffentliche Hand finanziell unterstützten Personen ist in städtischen Agglomerationen deutlich höher als in ländlichen Gebieten oder in Bergregionen. In den grösseren Schweizer Städten beziehen 3 bis 5 Prozent der Bevölkerung materielle Hilfe auf der Grundlage der Sozialhilfegesetzgebung. In den ländlichen Gebieten sind es nur 0,5 bis 1,5 Prozent der Bevölkerung.

Es ist anzunehmen, dass der stärkere familiäre Zusammenhalt, die ausgeprägtere soziale Kontrolle, aber auch die Angst der Bedürftigen, als Sozialhilfebezüger zu Versagern oder Aussenseitern abgestempelt zu werden, den deutlich geringeren Anteil in Landregionen zum Teil erklärt. Im weiteren dürfte die Sogwirkung, die eine Stadt auf viele materiell Bedürftige ausübt, eine Erklärung für die unterschiedlichen Anteile sein. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass manchmal unerfahrene, wenig einfühlsame oder fachlich unqualifizierte Mitarbeiter Bedürftige vom Gang zur Fürsorge abhalten können. An vielen Orten ist jedoch in den letzten Jahren und Jahrzehnten die öffentliche Fürsorge reorganisiert und personell ausgebaut worden. Neue kantonale Sozialhilfegesetze boten dazu häufig Anlass und Grundlage.

Schätzt man nun die Sozialhilfebedürftigkeit in ländlichen Regionen grundsätzlich etwas geringer ein als in städtischen, und geht man davon aus, dass die Sozialhilfebedürftigen in den Städten weitgehend erfasst sind, so darf

man annehmen, dass in der Schweiz durchschnittlich knapp vier Prozent der Bevölkerung zu den Klienten der öffentlichen Fürsorge zählen müssten.

Klientengruppen der öffentlichen Fürsorge

Die wichtigsten Klientengruppen der öffentlichen Fürsorge können verlässlich genannt werden, auch wenn die Trennlinien zwischen den folgenden Kategorien in der Praxis unscharf verlaufen:

- Alleinstehende, sozial isolierte und zumeist verhaltensauffällige Einzelpersonen mit Verwahrlosungstendenzen
- Suchtmittelabhängige (Alkohol, Drogen, Medikamente usw.)
- Psychisch kranke oder psychisch sehr labile Personen
- Ausgesteuerte, schwervermittelbare Arbeitslose
- Überschuldete Einzelpersonen und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen (Lebenshaltungskosten, Konsumansprüche, Konsumkredite)
- Körperlich oder geistig Behinderte, deren Sozialversicherungsbezüge nicht ausreichen
- Alleinerziehende (ledige Mütter, geschiedene Mütter oder Väter), deren Erwerbs-, Renten- und/oder Alimenteneinkommen nicht ausreichen
- Pflegebedürftige Heimbewohner, welche die Kosten nicht selbst zu decken vermögen
- Schlecht integrierte Flüchtlinge und neu in die Schweiz eingereiste Asylbewerber.

Armut entsteht nicht zufällig

Armut bezeichnet nicht den Zustand oder die Eigenschaft, sondern die Situation eines Menschen oder einer Menschengruppe. Sie kennt auch nicht einfach eine Ursache, sondern ist als vernetztes Phänomen zu betrachten, das in einem dynamischen Wirkungszusammenhang entsteht und folglich auch in diesem Zusammenhang bekämpft werden muss.

Eckpfeiler dieses Wirkungszusammenhangs bilden nach unserer Erfahrung und Kenntnis negativ wirkende Faktoren in folgenden Bereichen:

- in der Arbeitswelt und auf dem Arbeitsmarkt
- in der Biographie und in der Persönlichkeit der Betroffenen
- im Bereich des Konsums und der Lebenshaltungskosten
- in der mangelnden Tragkraft der sozialen Netze, d.h. der Umgebung der Betroffenen.

Armut entsteht weder zufällig, noch wird sie absichtlich herbeigeführt. Armut entwickelt sich in einem System, dessen Teil der von Armut Betroffene selbst ist. In diesem System spielen gesellschaftliche und persönliche Werthaltungen ebenso eine Rolle wie die sich wandelnde Definition des materiellen und immateriellen Grundbedarfs für das Leben eines Menschen.

Auf zwei Ebenen bekämpfen

Armut ist somit prinzipiell auf zwei Ebenen zu bekämpfen, nämlich

- auf der Ebene der Betroffenen und ihrer unmittelbaren Umgebung sowie
- auf der Ebene der unpersönlichen Wirkungsfaktoren (Arbeitswelt/Arbeitsmarkt, Konsumanimation/Lebenshaltungskosten, gesellschaftliche Werthaltungen).

Die Schweiz kennt für die Bedürftigen die individuelle Sozialhilfe. Das bedeutet, dass die Hilfe an den von Armut Betroffenen, sofern sie nicht in Versicherungsleistungen besteht, auf seine spezielle Situation ausgerichtet sein muss. Jedem Menschen, der in materielle Not geraten ist, steht ein Recht auf Hilfe zu, das er gegebenenfalls auf dem Beschwerdeweg durchsetzen, nicht aber beim Gericht wie einen Versicherungsanspruch einklagen kann. Der individuellen Sozialhilfe wird in der aktuellen Diskussion oft die Forderung nach einem garantierten Mindesteinkommen für alle Einwohner gegenübergestellt.

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge steht den Bestrebungen nach einem garantierten Mindesteinkommen skeptisch bis ablehnend gegenüber, weil sie bezweifelt, dass Armut auf diese Art sinnvoll bekämpft werden kann. Der Ansatz birgt im Gegenteil schwerwiegende neue Probleme, so zum Beispiel die Gefahr der langfristigen Abhängigkeit oder der Verstärkung von Sucht- und Verwahrlosungsverhalten oder die Ungerechtigkeit der Gleichbehandlung verschiedenartiger Situationen. Dazu kommt, dass diese relativ unwirksame Armutsbekämpfung, ganz abgesehen von den Folgeproblemen, recht teuer zu bezahlen wäre. Dabei wird insbesondere die Tatsache verkannt, dass Armut und Sozialhilfebedürftigkeit meist andere als bloss materielle Ursachen haben, die nur durch umfassende, ganzheitliche Hilfsmassnahmen behoben oder kompensiert werden können.

Die SKöF befürwortet und fördert mit Nachdruck die zeitgemäße Entwicklung und Anwendung des bestehenden Sozialhilfesystems als wesentliches Mittel zur Armutsbekämpfung. Allerdings erfordert dieses System gut ausgebauten öffentlichen Sozialdienste, qualifiziertes Beratungspersonal und aufgeschlossene Entscheidungsbehörden, deren Mitglieder sich stetig weiterbilden und komplexe Notsituationen differenziert zu betrachten wissen. Unter diesen Umständen kann die öffentliche Fürsorge den Bedürftigen als Einzelpersonen oder Personengruppen gerecht werden.

Daneben müssen die Anstrengungen der Sozialhilfe durch eine aktive Sozialpolitik (z.B. auf den Gebieten der Kranken- und Sozialversicherung, des Wohnungsbaus, des Konsumentenschutzes und des Arbeitsmarktes) unterstützt werden, wenn die Armut in der Schweiz wirkungsvoll bekämpft werden soll.